

§7

Verfolgung als Straftat

Der Staatsanwalt kann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen Anklage erheben, wenn sich nachträglich Umstände herausstellen, aus denen sich ergibt, daß es sich um eine Straftat handelt.

§8

Inkrafttreten

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.